

Legal Alert

Zustellung von Schriftsätzen zwischen professionellen Bevollmächtigten – Änderung der Vorschriften

März 2010

Am 19. April 2010 tritt das Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2009 zum Gesetz Zivilprozessordnung und zu einigen anderen Gesetzen (Dz.U. 10., Nr. 7, Pos. 45, im Folgenden „Novelle“) in Kraft; es wird u.a. eine für die Gerichtspraxis bedeutende Änderung in der Zustellung von Schriftsätzen zwischen professionellen Bevollmächtigten eingeführt.

Die Zustellung von Schriftsätzen zwischen Rechtsanwälten und Justitiaren (Rechtsberatern) im Laufe eines Verfahrens war nach bisherigen Vorschriften nicht obligatorisch. Nach dem Inkrafttreten der Novelle sind Rechtsanwälte, Rechtsberater, Patentanwälte und Justitiare der Finanzprokuratur (Prokuratoria Generalna Skarbu Państwa) nun verpflichtet, einander Abschriften der Schriftsätze samt Anlagen zuzustellen. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden Schriftsätze, die in der Novelle explizite genannt sind.

Das novellierte Zustellungsverfahren von Schriftsätzen findet in allen Gerichtsverfahren, mit Ausnahme von Verfahren in Wirtschaftssachen, Anwendung. Das Wirtschaftsverfahren ist da rigoroser, weil hier in jedem Fall die Schriftsätze der jeweils anderen Partei direkt zugestellt werden müssen.

Bisherige Rechtslage

Gemäß den bisher geltenden Vorschriften **können** Rechtsanwälte und Rechtsberater einander im Laufe des Verfahrens direkt Schriftsätze gegen Empfangsbescheinigung und mit Kennzeichnung des Datums **zustellen**. Grundsätzlich reicht ein Prozessbevollmächtigter beim Gericht einen Schriftsatz samt dessen Abschrift und der Abschrift der Anlagen für die Gegenpartei ein. Daraufhin lässt das Gericht die Abschrift des Schriftsatzes der jeweils anderen Partei zustellen; wird diese Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten, wird die Abschrift diesem Bevollmächtigten direkt zugestellt.

Nur in Wirtschaftssachen ist eine Partei, die durch einen Rechtsanwalt, Rechtsberater, Patentanwalt oder die Finanzprokuratur vertreten wird, verpflichtet, die Abschrift eines Schriftsatzes der jeweils anderen Partei unmittelbar mit Umgehung des Gerichts zuzustellen. Dieses Erfordernis greift sogar dann ein, wenn die jeweils andere Partei keinen professionellen Bevollmächtigten bestellt hat.

Ein Schriftsatz, der beim Gericht ohne Nachweis der Zustellung bzw. der Versendung als Einschreiben eingereicht wird, wird, sollte es einen Formfehler aufweisen, nach der Zivilprozessordnung gar nicht ergänzt, sondern retourniert.

Was ändert sich nun?

Ab 19. April d.J. **werden** Rechtsanwälte, Rechtsberater, Patentanwälte und Justitiare der Finanzprokuratur **verpflichtet** sein, einander Abschriften der Schriftsätze samt Anlagen **zuzustellen**. Der Bevollmächtigte hat dann einem beim Gericht eingereichten Schriftsatz den Nachweis über die Zustellung einer Abschrift des Schriftsatzes an den Bevollmächtigten der jeweils anderen Partei oder einen Nachweis der Versendung als Einschreiben beizufügen. Schriftsätze, denen kein Zustellungsnachweis bzw. kein Nachweis der Versendung als Einschreiben beigefügt wird, werden ohne Aufforderung zur Beseitigung dieses Fehlers retourniert.

Die gegenständliche Änderung **gilt nicht** für folgende Schriftsätze:

- Erhebung der Gegenklage
- Berufung
- Revision
- Beschwerde
- Widerspruch gegen Versäumnisurteil
- Widerspruch gegen Zahlungsbefehl
- Einreden gegen Zahlungsbefehl
- Antrag auf Klagesicherung
- Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens
- Feststellungsklage über die Rechtswidrigkeit einer rechtskräftigen Entscheidung
- Klage über die Entscheidung eines Rechtspflegers.



Diese Arten von Schriftsätzen sind beim Gericht samt Abschriften für die Gegenpartei einzureichen.

Übergangsvorschriften

In Sachen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle anhängig wurden, finden bis zum Abschluss des Verfahrens in der jeweiligen Instanz die bisherigen Vorschriften Anwendung. Die Novelle wird somit nicht auf anhängige und in der jeweiligen Instanz noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren angewandt.

Resümee

Die Retournierung eines Schriftsatzes, wenn sich der Verfahrensbeteiligte nicht an die in der geänderten Vorschriften vorgesehene Zustellungsweise durch den Prozessbevollmächtigten hält, kann ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen, so dass es sich empfiehlt, die Änderungen, die diese Novelle einführt, genau zu beachten.

Die Novelle bezweckt zweifelsohne, die Zustellungsverfahren von Schriftsätzen durch professionelle Bevollmächtigte zu vereinfachen. Die Zustellung von Schriftsätzen direkt an Bevollmächtigte der jeweiligen Gegenpartei mit Umgehung des Gerichts wird auch die Gerichte etwas entlasten, was zu einer Beschleunigung der Sachentscheidung führen sollte.

Ansprechpartnerin
Elżbieta Solska
E-mail ►
+48 22 50 50 721

